

V E R E I N B A R U N G
nach § 33 Abs. 2 GewStG

zwischen

der Stadt Abenberg,
vertreten durch die 1. Bürgermeisterin, Frau Susanne König,

dem Markt Allersberg,
vertreten durch den 1. Bürgermeister, Herrn Daniel Horndasch,

der Gemeinde Büchenbach,
vertreten durch den 1. Bürgermeister, Herrn Helmut Bauz,

der Gemeinde Dittenheim,
vertreten durch den 1. Bürgermeister, Herrn Günter Ströbel,

der Stadt Ellingen,
vertreten durch den 1. Bürgermeister, Herrn Matthias Obernöder,

der Gemeinde Georgensgmünd,
vertreten durch den 1. Bürgermeister, Herrn Friedrich Koch

der Stadt Greding,
vertreten durch den 1. Bürgermeister, Herrn Josef Dintner,

der Stadt Gunzenhausen,
vertreten durch den 1. Bürgermeister, Herrn Karl-Heinz Fitz,

der Stadt Heideck,
vertreten durch den 1. Bürgermeister, Herrn Ralf Beyer,

dem Markt Heidenheim,
vertreten durch die 1. Bürgermeisterin, Frau Susanne Feller,

der Stadt Hilpoltstein,
vertreten durch den 1. Bürgermeister, Herrn Markus Mahl,

der Gemeinde Langenaltheim,
vertreten durch den 1. Bürgermeister, Herrn Alfred Maderer,

der Stadt Merkendorf,
vertreten durch den 1. Bürgermeister, Herrn Stefan Bach,

der Gemeinde Mitteleschenbach,
vertreten durch den 1. Bürgermeister, Herrn Stefan Bußinger,

der Gemeinde Muhr am See,
vertreten durch den 1. Bürgermeister, Herrn Dieter Rampe,

dem Markt Nennslingen,
vertreten durch den 1. Bürgermeister, Herrn Bernd Drescher,

der Stadt Pappenheim,
vertreten durch den 1. Bürgermeister, Herrn Florian Gallus,

dem Markt Pleinfeld,
vertreten durch den 1. Bürgermeister, Herrn Stefan Frühwald,

der Gemeinde Rednitzhembach,
vertreten durch den 1. Bürgermeister, Herrn Jürgen Spahl,

der Stadt Roth,
vertreten durch den 1. Bürgermeister, Herrn Andreas Buckreus,

der Gemeinde Röttenbach,
vertreten durch den 1. Bürgermeister, Herrn Thomas Schneider,

der kreisfreien Stadt Schwabach,
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Peter Reiß,

dem Markt Schwanstetten,
vertreten durch den 1. Bürgermeister, Herrn Robert Pfann,

der Gemeinde Solnhofen,
vertreten durch den 1. Bürgermeister, Herrn Tobias Eberle,

der Stadt Spalt,
vertreten durch den 1. Bürgermeister, Herrn Udo Weingart,

dem Markt Thalmässing,
vertreten durch den 1. Bürgermeister, Herrn Johannes Mailinger,

der Stadt Treuchtlingen,
vertreten durch die 1. Bürgermeisterin, Frau Dr. Dr. Kristina Becker,

der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay.,
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Jürgen Schröppel

dem Markt Wendelstein,
vertreten durch den 1. Bürgermeister, Herrn Werner Langhans,

der Stadt Wolframs-Eschenbach,
vertreten durch den 1. Bürgermeister, Herrn Michael Dörr,

sowie

der Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen
vertreten durch den Vorstand

und

der Sparkasse Mittelfranken-Süd
vertreten durch den Vorstand

Präambel

Im Hinblick auf die Fusion der Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen und der Sparkasse Mittelfranken-Süd zur Sparkasse „**Mittelfranken-Süd**“ (im Folgenden: Vereinigungsinstitut) wird unter Beteiligung aller nach den Vorschriften des GewStG im Erhebungszeitraum 2024 heheberechtigten Gemeinden beider Geschäftsgebiete der fusionsbeteiligten Sparkassen zum 31. Dezember 2024,

- **der Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen, namentlich die Städte Gunzenhausen, Merkendorf, Wolframs-Eschenbach sowie die Gemeinden Dittenheim, Mitteleschenbach, Muhr am See und der Markt Heidenheim**
- **der Sparkasse Mittelfranken-Süd (31.12.2024; vor Vereinigung mit der Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen),**
 - **namentlich aus dem Geschäftsgebiet der ehemaligen Sparkasse Roth-Schwabach, die Stadt Roth und die kreisfreie Stadt Schwabach** sowie die Städte Abenberg, Greding, Heideck, Hilpoltstein, Spalt, die Gemeinden Büchenbach, Georgensgmünd, Röttenbach, Rednitzhembach, Thalmässing und die Märkte Allersberg, Schwanstetten, Wendelstein,
 - **namentlich aus dem Geschäftsgebiet der ehemaligen Vereinigte Sparkassen Weißenburg in Bayern, die Große Kreisstadt Weißenburg i. Bay.** sowie die Städte Ellingen, Pappenheim, Treuchtlingen, die Gemeinden Langenaltheim, Solnhofen und die Märkte Nennslingen, Pleinfeld,

für die Zukunft eine Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags vereinbart. Ziel dieser Vereinbarung ist es insbesondere, dass es möglichst zu keinen fusionsbedingten Gewerbesteuerausfällen kommt und alle Gemeinden mit Betriebsstätten, in den Genuss der Synergieeffekte aus der Fusion kommen.

Die Fusionssparkassen führten bisher unterschiedliche Gewerbesteuerverteilschlüssel. Zum einen wurde im Geschäftsgebiet der Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen der gesetzliche Schlüssel nach Lohnsummen verwendet (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 GewStG). Zum anderen vereinbarte die Sparkasse Mittelfranken-Süd zum 01.01.2003 eine Gewerbesteuervereinbarung mit allen heheberechtigten Gemeinden, die auf Basis von Vorausanteilen, festen Anteilen und der Zerlegung nach Kundengeschäftsvolumen (Kundenaktiva und -passiva) die Gewerbesteuer verteilt hat.

Die bestehende Vereinbarung der Sparkasse Mittelfranken-Süd tritt anlässlich einer Fusion außer Kraft. Es besteht daher großes Interesse des Vereinigungsinstituts und der heheberechtigten Kommunen im Geschäftsgebiet der Sparkasse Mittelfranken-Süd den Status Quo fortzuführen. In eine Vereinbarung sind die heheberechtigten Kommunen im

Geschäftsgebiet der Vereinigten Sparkassen Gunzenhausen mitaufzunehmen. Die vom gesetzlichen Lohnsummenschlüssel abweichende Regelung über die Zerlegung der Anteile soll zu einer „gerechten“ Zerlegung führen, die Verhältnisse der Geschäftsgebiete der Alt-Sparkassen wahren, die betriebswirtschaftlichen Synergieeffekte aus der Fusion möglichst effektiv nutzen, und zu beständigen Gewerbesteueranteilen unabhängig von möglichen zukünftigen personellen Verschiebungen führen. Änderungen bei den Betriebsstätten sollen innerhalb der Geschäftsgebiete der Alt-Sparkassen ausgeglichen werden.

Das Zerlegungsmodell hilft die betriebswirtschaftlichen Synergieeffekte aus der Fusion der beiden Sparkassen möglichst effektiv zu nutzen. Die Bindung zwischen der kommunalen öffentlich-rechtlichen Anstalt „Vereinigungsinstitut Sparkasse Mittelfranken -Süd“ und den Kommunen im Sinne des Förderauftrags der Sparkasse nach dem Sparkassengesetz soll gestärkt werden.

Die Vertragspartner sind sich einig, dass zu diesem Zweck an Stelle der gesetzlichen Gewerbesteuerverteilung (gewerbesteuerliche Lohnsummen) in einem ersten Schritt Vorab-Anteile für das Geschäftsgebiet der Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen (31.12.2024, vor Vereinigung) und für das Geschäftsgebiet der Sparkasse Mittelfranken-Süd (31.12.2024, vor Vereinigung) treten. Innerhalb dieser Vorab-Anteile kommen in einem weiteren Schritt eigenständige Verteilungsschlüssel für die hebeberechtigten Gemeinden im Geschäftsgebiet der Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen (31.12.2024, vor Vereinigung) und für die hebeberechtigten Gemeinden im Geschäftsgebiet der Sparkasse Mittelfranken-Süd (31.12.2024, vor Vereinigung) als abweichender Zerlegungsmaßstab zur Anwendung.

Neben der Regelung von Festanteilen und Vorausanteilen sind betriebswirtschaftliche Grundlage für eine Verteilung das seitens des Vereinigungsinstitut in einzelnen Gemeinden für die Altgeschäftsgebieten der Sparkasse Mittelfranken Süd bestehende Geschäftsvolumen, das sich aus der Wirtschaftskraft der Betriebe und Bürger der jeweiligen Gemeinden ableitet. Als Geschäftsvolumen gilt abweichend zur bisherigen Vereinbarung der Sparkasse Mittelfranken Süd die Summe aus Einlagen und Ausleihungen auf Konten von Kunden und B-Depot, DekaBank Depot, Kredite S-Kreditpartner (Kundengeschäftsvolumen II) mit Sitz bzw. Wohnsitz in den jeweiligen hebeberechtigten Kommunen. Als Kunden werden auch Kommunen und kommunale Einrichtungen gesehen. Nicht in hebeberechtigten Kommunen ansässige Kunden werden nicht berücksichtigt.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Mit Wirkung ab dem Ablauf des 31. August 2025 will sich die Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen mit der Sparkasse Mittelfranken-Süd zur Sparkasse „Mittelfranken-Süd“ (Vereinigungsinstitut) mit schuldrechtlicher Wirkung zum 01.01.2025 vereinigen. Die Vertragspartner vereinbaren für diesen Fall auf der Grundlage des § 33 Abs. 2 GewStG abweichend vom gesetzlichen Anteil folgende abweichende Zerlegung des Gewerbesteuerermessbetrags. Eine Betriebsstätte (§ 12 AO) des Vereinigungsinstituts begründet eine Zerlegungsberechtigung i.S.d. § 28 GewStG in der Gemeinde, in der diese unterhalten wird. Diese Gemeinde ist heheberechtigt und neben dem Vereinigungsinstitut Vertragspartner.

§ 2

Abweichende Zerlegung des Gewerbesteuerermessbetrags

Die heheberechtigten Gemeinden vereinbaren auf der Grundlage des § 33 Abs. 2 GewStG den Gewerbesteuerermessbetrag nach folgendem Modus zu zerlegen. Von den heheberechtigten Gemeinden erhalten

- (1) die heheberechtigten Gemeinden im Alt-Geschäftsgebiet der Vereinigten Sparkassen Gunzenhausen (31.12.2024, vor Vereinigung) einen Anteil von 15 % und die heheberechtigten Gemeinden im Alt-Geschäftsgebiet der Sparkasse Mittelfranken-Süd (31.12.2024, vor Vereinigung), einen Anteil von 85 %.

- (2) Von dem dem Alt-Geschäftsgebiet der Vereinigten Sparkassen Gunzenhausen zugewiesenen 15 % Zerlegungsanteil erhalten

Stadt Gunzenhausen	90,0%
Stadt Wolframs-Eschenbach	2,4%
Marktgemeinde Heidenheim	2,4%
Stadt Merkendorf	2,4%
Gemeinde Muhr am See	1,2%
Gemeinde Dittenheim	1,1%
Gemeinde Mitteleschenbach	0,5%

- (3) Der dem Alt-Geschäftsgebiet der Sparkasse Mittelfranken-Süd zugewiesene 85 % Zerlegungsanteil wird nach folgendem Modus verteilt:

- a. Zunächst wird der 85 % Zerlegungsanteil auf die Geschäftsgebiete der ehemaligen Sparkasse Roth-Schwabach mit 66,0 % und der ehemaligen Vereinigten Sparkassen Weißenburg i. Bay. mit 34,0 % verteilt.

- b. Von dem den heheberechtigten Gemeinden im Geschäftsgebiet der ehemaligen Sparkasse Roth-Schwabach zugewiesenen Zerlegungsanteil erhalten die Stadt Roth einen Vorausanteil von 6 %, die Stadt Schwabach einen Vorausanteil von 9 % und die Stadt Spalt einen Vorausanteil von 1 %. Die restlichen 84 % des zugewiesenen Zerlegungsanteils werden auf alle heheberechtigten Gemeinden nach dem Geschäftsvolumen nach Maßgabe des Buchstaben d) verteilt.
 - c. Von dem den heheberechtigten Gemeinden im Geschäftsgebiet der ehemaligen Vereinigte Sparkassen Weißenburg in Bayern zugewiesenen Zerlegungsanteil erhalten die Stadt Ellingen einen festen Anteil von 6 %, die Stadt Pappenheim einen festen Anteil von 9 %, die Stadt Treuchtlingen einen festen Anteil von 18 % und die Große Kreisstadt Weißenburg i. Bay. einen festen Anteil von 50 %. Die restlichen 17 % des zugewiesenen Zerlegungsanteils werden auf die anderen heheberechtigten Gemeinden nach dem Geschäftsvolumen nach Maßgabe des Buchstaben d) verteilt.
 - d. Grundlage ist das seitens des Vereinigungsinstituts in den einzelnen Gemeinden bestehende Geschäftsvolumen, das sich aus der Wirtschaftskraft der Betriebe und Bürger der jeweiligen Gemeinden ableitet. Als Geschäftsvolumen gilt die Summe aus Einlagen und Ausleihungen auf Konten von Kunden und B-Depot, DekaBank Depot, Kredite S-Kreditpartner (Kundengeschäftsvolumen II) mit Sitz bzw. Wohnsitz in den jeweiligen heheberechtigten Kommunen. Als Kunden werden auch Kommunen und Kommunale Einrichtungen gesehen. In nicht heheberechtigten Gemeinden ansässige Kunden und Kunden außerhalb des Geschäftsgebiets des Vereinigungsinstituts und das diesen Kunden zugeordnete Kundengeschäftsvolumen werden nicht berücksichtigt. Die Gesamtsumme des Geschäftsvolumens ist die Summe aller Geschäftsvolumina aus den heheberechtigten Gemeinden. Das Geschäftsvolumen wird jeweils zum 31.12. des dem Erhebungszeitraum vorangegangenen Jahres ermittelt, erstmals zum 31.12.2025.
- (4) Scheidet eine Gemeinde der Verteilung nach den Festanteilen nach Absatz 2 oder Anteilen nach Absatz 3 Buchstabe b oder Buchstabe c aus, wächst der dieser Gemeinde zugeordnete Anteil den verbliebenen heheberechtigten Gemeinden des jeweiligen Alt-Geschäftsgebietes nach Maßgabe ihrer Anteile an. Die Zuweisung des Anteils am Gewerbesteuermessbetrag nach den vorbeschriebenen Grundsätzen erfolgt erstmalig mit Wirkung für den Erhebungszeitraum, der dem Erhebungszeitraum, in dem letzte Betriebsstätte im Gemeindegebiet weggefallen ist, folgt. Der ausscheidende Gemeindeerhält somit auch bei unterjähriger Schließung der letzten Betriebsstätte für diesen Erhebungszeitraum den vollen Anteil am Gewerbesteuermessbetrag zugewiesen.

Hierdurch verändern sich die den jeweiligen Alt-Geschäftsgebieten zugewiesenen prozentualen Anteile am Gewerbesteuermessbetrag in der Summe nicht.

- (5) Entsteht aufgrund der Begründung einer Betriebsstätte durch das Vereinigungsinstitut erstmals die Zerlegungsberechtigung i.S.d. § 28 GewStG bei einer Gemeinde, oder entsteht sie wieder nach einem vorherigen Ausscheiden, bieten alle Vertragspartner dieser Vereinbarung dieser Gemeinde an, in diese Vereinbarung mit dem Zweck der Zuweisung eines Anteils am Gewerbesteuermessbetrag des Vereinigungsinstituts mit Wirkung für den Erhebungszeitraum (Kalenderjahr), in dem die Heheberechtigung entstanden ist, aufzunehmen. Die eintretende Gemeinde erhält somit auch bei unterjähriger Eröffnung der Betriebsstätte für diesen Erhebungszeitraum den vollen Anteil am Gewerbesteuermessbetrag nach folgendem Modus zugewiesen
- a. Sofern es sich bei einer Gemeinde um eine Gemeinde handelt, die bereits beteiligter Vertragspartner an dieser Vereinbarung war, so wird ihr wieder der im Rahmen dieser Vereinbarung zugewiesene Anteil am Gewerbesteuermessbetrag zugewiesen. Durch die Neuaufnahme mindert sich entsprechend der prozentuale Anteil der Gemeinden, die sich im selben Alt-Geschäftsgebiet befinden.
 - b. Sofern es sich bei einer Gemeinde um eine Gemeinde handelt, die erstmals beteiligter Vertragspartner an dieser Vereinbarung wird, so wird dieser im Rahmen der Vereinbarung zugewiesene Anteil am Gewerbesteuermessbetrag nach neu zu bestimmenden Festanteilen im Alt-Geschäftsgebiet der Vereinigten Sparkasse Gunzenhausen bzw. Vorausanteilen und/oder Geschäftsvolumen in den Alt-Geschäftsgebieten der Sparkasse Mittelfranken Süd zugewiesen. Durch die Neuaufnahme mindert sich der prozentuale Anteil der Gemeinden, die sich im selben Alt-Geschäftsgebiet befinden.

Hierdurch verändern sich die den jeweiligen Alt-Geschäftsgebieten zugewiesenen prozentualen Anteile am Gewerbesteuermessbetrag in der Summe nicht.

- (6) Der Vereinbarung über die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags auf Grundlage von § 33 Abs. 2 GewStG müssen für die Wirksamkeit alle Vertragspartner und eine etwaig neu aufzunehmende Gemeinde als neuer Vertragspartner zustimmen, damit diese (fort)bestehen kann.

§ 3 Laufzeit

- (1) Dieser Zerlegungsmaßstab ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2025 anzuwenden und gilt unbefristet.
- (2) Wird in einer Gemeinde keine Betriebsstätte mehr unterhalten, scheidet diese mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Betriebsstätte dauerhaft geschlossen worden ist, aus diesem Vertrag mit Wirkung für die Zukunft aus. Der Vertrag wird mit den verbleibenden Betriebsstädtengemeinden fortgesetzt.
- (3) Die Vereinbarung ist nur aus wichtigem Grund kündbar.
- (4) Im Fall einer Vereinigung tritt diese Vereinbarung außer Kraft.

§ 4 Anpassungsklausel

Wird die Gewerbesteuer während der Laufzeit dieser Vereinbarung durch entsprechende andere Steuern oder Abgaben ersetzt, sind die Vertragspartner verpflichtet, unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Bestimmungen eine dieser Zerlegungsvereinbarung entsprechende Regelung zu treffen, soweit dies durch die veränderten gesetzlichen Bestimmungen sachlich geboten erscheint. Sofern eine neue Vereinbarung nicht zustande kommt, wird auf Antrag eines Vertragspartners ein Schiedsvorschlag eingeholt. Ein entsprechender Schiedsvorschlag soll durch je einen von der Sparkassenaufsicht und vom Sparkassenverband Bayern benannten Vertreter ausgearbeitet werden.

Stadt Abenberg

.....
Susanne König, 1. Bürgermeisterin

Markt Allersberg

.....
Daniel Horndasch, 1. Bürgermeister

Gemeinde Büchenbach

.....
Helmut Bauz, 1. Bürgermeister

Gemeinde Dittenheim

.....
Günter Ströbel, 1. Bürgermeister

Stadt Ellingen

.....
Matthias Obernöder, 1. Bürgermeister

Gemeinde Georgensgmünd

.....
Friedrich Koch, 1. Bürgermeister

Stadt Greding

.....
Josef Dintner, 1. Bürgermeister

Stadt Gunzenhausen

.....
Karl-Heinz Fitz, 1. Bürgermeister

Stadt Heideck

.....
Ralf Beyer, 1. Bürgermeister

Markt Heidenheim

.....
Susanne Feller, 1. Bürgermeisterin

Stadt Hilpoltstein

.....
Markus Mahl, 1. Bürgermeister

Gemeinde Langenaltheim

.....
Alfred Maderer, 1. Bürgermeister

Stadt Merkendorf

.....
Stefan Bach, 1. Bürgermeister

Gemeinde Mitteleschenbach

.....
Stefan Bußinger, 1. Bürgermeister

Gemeinde Muhr am See

.....
Dieter Rampe, 1. Bürgermeister

Markt Nennslingen

.....
Bernd Drescher, 1. Bürgermeister

Stadt Pappenheim

.....
Florian Gallus, 1. Bürgermeister

Markt Pleinfeld

.....
Stefan Frühwald, 1. Bürgermeister

Gemeinde Rednitzhembach

.....
Jürgen Spahl, 1. Bürgermeister

Stadt Roth

.....
Andreas Buckreus, 1. Bürgermeister

Gemeinde Röttenbach

.....
Thomas Schneider, 1. Bürgermeister

Kreisfreie Stadt Schwabach

.....
Peter Reiß, Oberbürgermeister

Markt Schwanstetten

.....
Robert Pfann, 1. Bürgermeister

Gemeinde Solnhofen

.....
Tobias Eberle, 1. Bürgermeister

Stadt Spalt

.....
Udo Weingart, 1. Bürgermeister

Stadt Treuchtlingen

.....
Dr. Dr. Kristina Becker, 1. Bürgermeisterin

Markt Wendelstein

.....
Werner Langhans, 1. Bürgermeister

Vereinigte Sparkassen Gunzenhausen

.....
Jürgen Pfeffer, Vorstandsvorsitzender

.....
Bernd Reichert, Vorstandsmitglied

Markt Thalmässing

.....
Johannes Mailinger, 1. Bürgermeister

Große Kreisstadt Weißenburg i. Bay.

.....
Jürgen Schröppel, Oberbürgermeister

Stadt Wolframs-Eschenbach

.....
Michael Dörr, 1. Bürgermeister

Sparkasse Mittelfranken-Süd

.....
Thorsten Straubinger, Vorstandsvorsitzender

.....
Frank Sarres, stellv. Vorstandsvorsitzender